

FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

DIPLOMSTUDIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN

14.10.2011

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Teil A (24 Punkte)

I. Das politische Tagesgeschäft wird immer wieder von Affären, Skandalen und anderen Ungereimtheiten in der Verwaltung überschattet. Um solche Vorgänge näher zu untersuchen, kann der Nationalrat Untersuchungsausschüsse einrichten.

- a. Bedarf es zur Einrichtung eines Untersuchungsausschusses eines Gesetzesbeschlusses? Begründen Sie unter Angabe der einschlägigen verfassungsrechtlichen Grundlage. (2)
- b. Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses, wenn sich bis auf die 57 Abgeordneten der SPÖ und die 20 Abgeordneten der Grünen alle anderen Mandatäre des Nationalrates dagegen aussprechen? Begründen Sie Ihre Antwort. (2)
- c. Kann der Nationalrat aufgrund der Ergebnisse eines Untersuchungsausschusses einen Bundesminister seines Amtes entheben? Erläutern Sie die Möglichkeiten des Nationalrats unter Angabe der jeweiligen verfassungsrechtlichen Grundlage und gehen Sie dabei auf die Voraussetzungen ein. (4)
- d. Eine wichtige Möglichkeit, das Handeln der Verwaltung zu steuern, ist die Budgethoheit des Nationalrates. Erläutern Sie diese ausführlich! Mittels welches Hilfsorgans überprüft der Nationalrat die Einhaltung der budgetrechtlichen Vorgaben? (3)

II. Niko N erhält ein Schreiben der zuständigen Verwaltungsbehörde, wonach er als Zulassungsbesitzer des näher bezeichneten PKW wegen einer aufgrund einer Radarmessung festgestellten Geschwindigkeitsübertretung am 1. September 2011 im Ortsgebiet von Linz 21 Euro bezahlen soll. Allerdings stellt er nach einem Blick in seinen Kalender fest, dass er die vorgeworfene Handlung gar nicht begangen haben kann, da er zu fraglichem Zeitpunkt mit seinem Auto beruflich in Norddeutschland unterwegs war.

- a. Um welche Form des Verwaltungshandelns handelt es sich bei diesem Schreiben? Unter welchen Voraussetzungen darf die Behörde in dieser Form handeln? Muss die Behörde dabei ermitteln, ob Niko das Fahrzeug selbst gelenkt und somit die Verwaltungsübertretung begangen hat? (4)
- b. Angenommen, Niko N möchte gleich nach Erhalt des Schreibens dagegen ein Rechtsmittel erheben. Ist dies möglich? Wenn ja, wie lautet das entsprechende Rechtsmittel? Begründen Sie Ihre Antwort. (2)
- c. Angenommen, Niko N beschließt das Schreiben nicht weiter zu beachten und bezahlt die verhängte Strafe bis zum heutigen Tag nicht. Wie geht die Behörde in der Folge vor? (2)

III. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung die sog „Versteinerungstheorie“ entwickelt.

- a. Wozu zieht der Verfassungsgerichtshof die Versteinerungstheorie heran? Erläutern Sie diese! (3)
- b. Die „Versteinerungstheorie“ ist eine Spielart einer bestimmten Interpretationsmethode. Nennen und beschreiben Sie diese. (2)

Teil B (26 Punkte)

Jonathan J (geboren am 3.11.1984, wohnhaft in M-Straße 12, 4020 Linz) studiert im 3. Semester „Katholische Religion“ und „Bewegung und Sport“ auf Lehramt für Höhere Schulen. Nach einem tragischen Vorfall beim Fortgehen (er wurde im Juni 2008 nach einer Schlägerei in einer Diskothek zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe gem § 84 Abs 1 StGB verurteilt) und den anschließend im Gefängnis geführten Gesprächen mit einem Gefängnisseelsorger hat er sich ganz der Religion verschrieben und ist fest der Überzeugung, dass jeder Mensch mithilfe des Glaubens alles schaffen kann. Bei einer der zahlreichen Diskussionen mit seinen Studienkollegen hinsichtlich der Frage wie der alarmierenden Zahl an Kirchenaustritten entgegengesteuert werden könnte, wurde der Entschluss gefällt endlich selbst die Initiative zu ergreifen. Ihrer Meinung nach sollte schon bei den Jugendlichen angesetzt werden um einer möglichen Entfremdung entgegenzuwirken und zwar indem interessierten Jugendlichen in möglichst ungezwungener und lockerer Atmosphäre unabhängig von kirchlichen Organisationen vermittelt wird, dass Religion vor allem auch Gemeinschaft, Freundschaft und Bewusstseins-schaffung bedeutet. Nachdem nicht nur Jonathan J seit Jahren begeisterter Tänzer ist (er besitzt das Tanzsportabzeichen in Silber) sondern auch seine Studienkollegen Anke A, Monika M, Georg G und Hans H gerne das Tanzbein schwingen, wird der Verein „Tanzspaß“ gegründet. Als Obmann fungiert Jonathan J. Der Hauptzweck des Vereins soll die Abhaltung von Tanzveranstaltungen sein, bei denen stets zuerst Jonathan J mit Anke A oder Monika M mehrere Tänze vorführt, dann die Besucher selbst zum Tanzen animiert werden und zwischen den einzelnen Musikstücken Jonathan J ein Impulsstatement zu einem bestimmten vorab festgelegten Thema (zB verpflichtender Ethikunterricht an Schulen, Streichung kirchlicher Feiertage) abgibt, welches anschließend von den Besuchern diskutiert wird. Um für die gehörige Aufmerksamkeit und einen geordneten Diskussionsablauf zu sorgen, soll sich Jonathan J während der Abgabe seines Statements und der Diskussion immer auf der von Hans H (welcher neben „Katholische Religion“ auch „Textiles Gestalten und Werken“ studiert) angefertigten portablen Redebühne befinden. Die einzelnen Veranstaltungen sollen regelmäßig an unterschiedlichen Orten stattfinden und zwar immer am ersten Freitagabend eines Monats in Schulturnsälen jener oberösterreichischen Bezirkshauptstädte (Eferding, Freistadt, Rohrbach, Ried im Innkreis), wo die Schuldirektoren ihnen die kostenlose Benützung der Räumlichkeiten (unter der Bedingung einer ordnungsgemäßen Reinigung bis 22 Uhr des gleichen Tages) bereits zusicherten. Der Verein will von den Besuchern (pro Veranstaltung werden etwa 20 Personen erwartet) keinen Eintritt verlangen; die anfallenden Kosten (Fahrtkosten zu den Veranstaltungsorten, Reinigungsmaterial, Inseratskosten für die Ankündigungen in Tageszeitungen und Jugendzeitschriften) halten sich ohnehin in Grenzen. Da auf allen Veranstaltungen kein Alkohol ausgeschenkt wird und Georg G sowie Hans H für einen geordneten Ablauf sorgen, soll es auch zu keinen Ausschreitungen oder Lärmbelästigungen kommen. Der Verein wendet sich am 09.09.2011 mit einer ausführlichen schriftlichen Darstellung der geplanten Aktivitäten an die zuständige Behörde und ersucht um Bewilligung. In diesem Vorbringen wird weiters bekanntgegeben, dass Jonathan J für die Veranstaltungsdurchführung verantwortlich sein soll. Auch seine Verurteilung wird erwähnt.

Aufgabe: Entscheiden Sie als zuständige Behörde über das Begehren des Vereins „Tanzspaß“. Der relevante Sachverhalt ist nicht wiederzugeben.

**Auszug aus dem Landesgesetz über die
Sicherheit bei Veranstaltungen (Oö.
Veranstaltungssicherheitsgesetz) idF LGBl
2011/72**

**1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt. Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für:

1. Veranstaltungen, die Religionsausübung sind oder der Religionsausübung dienen;
2. Veranstaltungen auf Liegenschaften oder in Einrichtungen von Universitäten, Fachhochschulen, Akademien, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schüler- und Studentenheimen, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von Studierenden, Schülern, Kindern, Bewohnern eines Schüler- oder Studentenheims oder jeweils von deren Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, sofern diese Veranstaltungen nicht überwiegend der Unterhaltung dienen, wie insbesondere Tanzveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen und dergleichen;

[...]

(4) Andere landesgesetzliche Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001, des Oö. Feuerpolizeigesetzes, der Oö. Bauordnung 1994, des Oö. Bautechnikgesetzes und des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979 werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Veranstaltungen:**
 - a) alle Arten von Aufführungen, Vorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen;
 - b) die Durchführung von Publikumsfahrten mit Museumsbahnen;
 - c) Film-, Video- und DVD-Projektionen;
2. **Veranstaltungen im Tourneebetrieb:** gleichartige Veranstaltungen derselben Veranstalterin bzw. desselben Veranstalters (gleichartiges Veranstaltungsprogramm und gleiche Veranstaltungseinrichtungen und -mittel), die darauf ausgerichtet sind, abwechselnd an verschiedenen Gastspielorten innerhalb des Bundesgebiets durchgeführt zu werden;
3. **Veranstalterin, Veranstalter:** jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, auf deren Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder die sich öffentlich als Veranstalterin oder Veranstalter

ankündigt oder den Behörden gegenüber als solche auftritt; [...]

[...]

5. **Veranstaltungseinrichtungen und -mittel:** für die Durchführung der Veranstaltung bestimmte, nicht ortsfeste Einrichtungen wie Zelte, transportable Bühnen, Gerüste, Podien, Vergnügungsanlagen, Sportgeräte und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen;

[...]

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1) Veranstaltungen dürfen nur von eigenberechtigten Personen durchgeführt werden. Ist die Veranstalterin eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, hat sie der Behörde eine eigenberechtigte natürliche Person bekannt zu geben [...]

(2) Für die gewerbliche Durchführung von Veranstaltungen [...] hat die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die gemäß Abs. 1 mit der Durchführung beauftragte Person folgende zusätzliche persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Abs. 4;

[...]

(3) Eine Veranstaltung wird gewerblich im Sinn des Abs. 2 durchgeführt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht durchgeführt wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig, für welchen Zweck dieser bestimmt ist, [...]

(4) Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die mit der Durchführung beauftragte Person von einem Gericht zu einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die Verurteilung noch nicht getilgt ist; dies gilt auch, wenn ein mit dem Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

[...]

§ 6

Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung folgender Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich zu melden:

1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben durch Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die nicht zugleich Gastgewerbekonzessionsinhaberinnen bzw. Gastgewerbekonzessionsinhaber sind, sofern für die Veranstaltungsstätte eine Betriebsanlagengenehmigung gemäß den §§ 74 ff. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, vorliegt;
2. Veranstaltungen, die im Rahmen einer Bewilligung nach § 8 durchgeführt werden;

[...]

§ 7

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Durchführung einer Veranstaltung, die weder melde- noch bewilligungspflichtig ist, spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzuzeigen. Sofern die Gemeinde nicht gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 zuständig ist, hat sie die Veranstaltungsanzeige unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.

[...]

§ 8

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen im Tourneebetrieb bedürfen einer Bewilligung der Behörde, [...]

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der Landesregierung einzubringen und hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters;

[...]

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, dass durch die Art oder den Umfang der Veranstaltung
 - a) die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und
 - b) ein grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte (Anstandsverletzung) nicht zu erwarten ist,

[...]

3. die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

[...]

(5) Die Behörde hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu entziehen, wenn eine der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

[...]

4. ABSCHNITT BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT; STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Behörden

(1) Zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben ist zuständig:

1. die Gemeinde für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 2.000 Personen und für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten, sofern nicht Z 2 und 3 etwas anderes bestimmen.
2. die Bezirksverwaltungsbehörde
 - a) für Veranstaltungen, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete des Bezirks erstrecken;
 - b) für Veranstaltungen in Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 2.000 Personen;

3. die Landesregierung

- a) für Veranstaltungen und die Bewilligung von Veranstaltungsstätten, die sich über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken;
- b) für Veranstaltungen im Tourneebetrieb (§ 8).

[...]

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB) idF BGBl I 2011/66

Schwere Körperverletzung

§ 84. (1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 15. Feber 1972 über die Tilgung von Verurteilungen und die Beschränkung der Auskunft (Tilgungsgesetz 1972) idF BGBl I 2009/122

Tilgung von Verurteilungen

§ 1. (1) Die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen tritt, sofern sie nicht ausgeschlossen ist (§ 5), mit Ablauf der Tilgungsfrist kraft Gesetzes ein.

(2) Mit der Tilgung einer Verurteilung erlöschen alle nachteiligen Folgen, die kraft Gesetzes mit der Verurteilung verbunden sind, soweit sie nicht in dem Verlust besonderer auf Wahl, Verleihung oder Ernennung beruhender Rechte bestehen.

[...]

Tilgungsfrist bei einer einzigen Verurteilung

§ 3. (1) Ist jemand nur einmal verurteilt worden, so beträgt die Tilgungsfrist

[...]

3. zehn Jahre,

wenn er zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und höchstens drei Jahren verurteilt worden ist;

[...]